

**Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen
für Grünlandlebensräume und Wertgrünland in Schleswig-Holstein**
Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
vom 13.06.2023, geändert am 20.01.2025 Az.:708-4946/2019-249314/2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

1.1.1 Der Schutz der Biodiversität auf Grünlandflächen in Schleswig-Holstein soll aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung landwirtschaftlicher Flächen verstärkt werden. Diese Richtlinie dient der Förderung von Arten und Lebensraumtypen auf Grünland in Schleswig-Holstein. Durch die Ausgleichszahlungen sollen die landwirtschaftlichen Betriebe auf freiwilliger Basis zu naturschützenden Landnutzungsformen angehalten werden. Zusätzlich gehen diese Maßnahmen über die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach der Verordnung 2021/2115¹ hinaus:

- Hauptthema Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel):
 - GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
- Hauptthema Wasser:
 - GAB 2: Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- Hauptthema Boden (Schutz und Qualität):
 - GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
- Hauptthema Biologische Vielfalt und Landschaft (Schutz und Qualität):
 - GAB 4: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Hauptthema Pflanzenschutzmittel:
 - GAB 7: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

1.1.2 Die Zuwendungen dienen dem Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten infolge von Verpflichtungen.

¹ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt EU L 435 vom 6.12.2021, S. 1–186)

- 1.1.3 Um die Ziele des Biodiversitätsschutzes auf Grünlandflächen zu erreichen, schließt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) Verträge ab.
- 1.1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht. Die Bewilligungsstelle, die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (nachfolgend Landgesellschaft genannt), entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen nationalen Bestimmungen. In Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln kann das Antragsverfahren auf Teilnahme an der Fördermaßnahme für einzelne Jahre ganz oder teilweise ausgesetzt werden.
- 1.1.5 Bei den Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; Amtsblatt EU C 202 vom 07.06.2016, S. 1 ff).

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Landgesellschaft gewährt Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der/des

- Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534),
- Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.381), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
- Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486),
- Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Förderbereich 4 I,
- Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Amtsblatt EU 2022/C 485/01), im Folgenden „Agrarraum“, insbesondere Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.4 (Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen) und dieser Richtlinie.

2 Gegenstand der Zuwendung

Auf Grundlage dieser Richtlinie können Verträge geschlossen werden, deren wesentliche Verpflichtungen und Auflagen folgende sind:

- Mindestens zweimalige Beratung innerhalb der Vertragslaufzeit
- Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls
- Keine maßgebliche Beeinträchtigung der Grünlandnarbe
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Zusätzlich bestehen für die einzelnen Vertragsmuster die unter den Ziffern 2.1 bis 2.5 genannten Vorgaben.

2.1 Entwicklung von blütenreichen Grünlandlebensräumen

Vertragsmuster „Grünlandlebensräume, Variante: Entwicklungspflege von blütenreichem Grünland“:

- Keine mineralische Stickstoff (N)-Düngung der Vertragsflächen, erlaubt ist nur Festmistdüngung mit einer maximalen Ausbringungsmenge, die im Rahmen der Beratung festgelegt wird sowie eine Phosphor- und Kalium (PK)-Düngung, welche ebenfalls im Rahmen der Beratung festgelegt wird
- Ab dem zweiten Jahr keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme Regiosaatgut-Grünlandlebensräume)

Im ersten Vertragsjahr

- Beweidung oder Mahd mit Abfuhr vor Neuansaat; Nachweide zulässig
- Neuansaat mit vorgegebener Regiosaatgutmischung für Grünlandlebensräume mit vorbereitender Bodenverarbeitung im Spätsommer/Herbst unter fachlicher Begleitung
- Keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung nach Ansaat ggf. mit Anwalzen des Saatgutes (Ausnahme ggf. erforderlicher Schröpfungsschnitt)

Im zweiten Vertragsjahr

- Mahd mit Abfuhr im Zeitraum 01.05. – 30.06. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle; Schröpfungsschnitt vor erster Mahd bzw. Pflegemahd sind zulässig

Im dritten bis fünften Vertragsjahr

- Beweidung im Zeitraum 01.05. – 31.10. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle oder Mahd mit Abfuhr im Zeitraum vom 01.06. – 31.07.; Nachweide und Pflegemahd sind zulässig.

2.2 Erhalt von blütenreichen Grünlandlebensräumen

Vertragsmuster „Grünlandlebensräume, Variante: Erhaltung von blütenreichem Grünland“:

- Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme Regiosaatgut-Grünlandlebensräume)
- Kein Absenken des Wasserstandes, keine Intensivierung der Bewässerung, keine Beregnung
- Keine Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. – 20.06.
- Keine mineralische Stickstoff (N)-Düngung der Vertragsflächen, erlaubt ist nur Festmistdüngung mit einer maximalen Ausbringungsmenge, die im Rahmen der Beratung festgelegt wird sowie eine PK-Düngung, welche ebenfalls im Rahmen der Beratung festgelegt wird
- Bei Nutzung als Weide keine Zufütterung auf Vertragsflächen
- Jährliche Nutzung durch Beweidung im Zeitraum vom 01.05. – 31.10. oder Mahd im Zeitraum 01.06. – 31.07.; Nachweide und Pflegemahd sind zulässig.

2.3 Wertgrünland, Entwicklung von gesetzlich geschützten Wertgrünlandbiotopen

Vertragsmuster „Wertgrünland, Variante: Entwicklungspflege von gesetzlich geschützten Wertgrünlandbiotopen“:

- Ein Ergebnis und ein Ziel dieses Vertragsmusters ist die Entwicklung von Wertgrünlandbiotopen, welche ein gesetzlich geschütztes Biotop sind
- Keine mineralische Stickstoff (N)-Düngung der Vertragsflächen, erlaubt ist nur Festmistdüngung mit einer maximalen Ausbringungsmenge, die im Rahmen der Beratung festgelegt wird sowie eine PK-Düngung, welche ebenfalls im Rahmen der Beratung festgelegt wird
- Ab dem zweiten Jahr keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme Regiosaatgut-Wertgrünland)

Im ersten Vertragsjahr

- Beweidung oder Mahd mit Abfuhr vor Neuansaat
- Neuansaat mit vorgegebener Regiosaatgutmischung für Wertgrünland mit vorbereitender Bodenverarbeitung im Spätsommer/Herbst unter fachlicher Begleitung
- Keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung nach Ansaat ggf. mit Anwalzen des Saatgutes (Ausnahme ggf. erforderlicher Schröpfungsschnitt)

Im zweiten Vertragsjahr

- Mahd mit Abfuhr im Zeitraum 01.05. – 30.06. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle; Schröpfungsschnitt vor erster Mahd bzw. Pflegemahd sind zulässig

Im dritten bis fünften Vertragsjahr

- Beweidung im Zeitraum 01.05. – 31.10. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle oder Mahd mit Abfuhr im Zeitraum vom 01.06. – 31.07.; Nachweide und Pflegemahd sind zulässig.

2.4 Wertgrünland, Erhalt von gesetzlich geschützten Wertgrünlandbiotopen

Vertragsmuster „Wertgrünland, Variante: Erhaltung von gesetzlich geschützten Wertgrünlandbiotopen“:

- Voraussetzung: Vorhandensein von einem oder mehreren gesetzlich geschützten Wertgrünlandbiotop/en
- Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme Regiosaatgut-Wertgrünland)
- Kein Absenken des Wasserstandes, keine Intensivierung der Bewässerung, keine Beregnung
- Keine Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. – 20.06.
- Keine mineralische Stickstoff (N)-Düngung der Vertragsflächen, erlaubt ist nur Festmistdüngung mit einer maximalen Ausbringungsmenge, die im Rahmen der Beratung festgelegt wird sowie eine PK-Düngung, welche ebenfalls im Rahmen der Beratung festgelegt wird
- Bei Nutzung als Weide keine Zufütterung auf Vertragsflächen
- Jährliche Nutzung durch Beweidung im Zeitraum vom 01.05. – 31.10. oder einmalige Mahd im Zeitraum 01.06. – 31.07.; Nachweide und Pflegemahd sind zulässig.

2.5 Nicht gefördert werden Verträge auf Flächen,

- soweit die Bewirtschaftungsverpflichtungen/-auflagen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind wie bspw. durch Schutzgebietsverordnung, durch angeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, oder soweit diese über die o.g. Grundanforderungen und Standards nicht hinausgehen,
- die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein, der Kreise und kreisfreien Städte sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden.

Für alle Vertragsvarianten (Ziffer 2.1 – 2.4) gilt:

Aus naturschutzfachlichen Gründen können ergänzende Pflege- oder Bewirtschaftungsvorgaben festgelegt werden. Abweichungen von den Vertragsvorgaben können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies naturschutzfachlich vertretbar ist.

3 Begünstigte

Begünstigte dieser Richtlinie sind die Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen von in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Unternehmen, die die Voraussetzungen für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission² erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Randnummer 33 Ziffer 63 des Agrarrahmens,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Flächen müssen sich in Schleswig-Holstein befinden und in der Fördergebietskulisse des jeweiligen Vertragsmusters liegen. Die Vertragsmuster (Ziffer 2.1 – 2.4) werden grundsätzlich landesweit angeboten. Ausgenommen sind Flächen in den Fördergebietskulissen der Vertragsmuster „Weidelandschaft Marsch“, „Weidewirtschaft Marsch“ und Betriebe, die bereits am Vertragsnaturschutz in der Förderkulisse „Grünlandwirtschaft Moor“ teilnehmen. Für die einzelnen Vertragsmuster bzw. Varianten gelten weitere spezifische Einschränkungen die Kulissen betreffend.

4.1 Fördergebietskulissen

- 4.1.1 Das Vertragsmuster „Grünlandlebensräume, Variante: Entwicklungspflege von blütenreichem Grünland“ (Ziffer 2.1), wird landesweit für Grünlandflächen auf überwiegend mineralischen Böden angeboten. Die Standorteignung ist vorab durch die Beratung zu überprüfen und mit der Antragstellung zu bestätigen.

² VERORDNUNG (EU) 2022/2472 DER KOMMISSION vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt EU 2022 L 327/1), in der jeweils geltenden Fassung

- 4.1.2 Das Vertragsmuster „Grünlandlebensräume, Variante: Erhaltung von blütenreichem Grünland“ (Ziffer 2.2), wird für das blütenreiche Grünland angeboten, welches aus dem vorangegangenen Vertragsmuster „Grünlandlebensräume, Variante: Entwicklungspflege von blütenreichem Grünland“ (Ziffer 2.1), bzw. dem Vertragsmuster „Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume“ (gemäß Richtlinie VNS UwAGrl, vom 22.08.2022) entwickelt wurde. Darüber hinaus kann das Vertragsmuster auch angeboten werden für blütenreiches Dauergrünland, welches im Rahmen von Projekten in ähnlicher Weise, durch Ansaat mit Regiosaatgutmischung oder Mahdgutübertragung, entwickelt wurde.
- 4.1.3 Das Vertragsmuster „Wertgrünland, Variante: Entwicklungspflege von gesetzlich geschützten Wertgrünlandbiotopen“ (Ziffer 2.3), wird landesweit für Grünlandflächen auf überwiegend mineralischen Böden angeboten. Die Standorteignung ist vorab durch die Beratung zu überprüfen und mit der Antragstellung zu bestätigen.
- 4.1.4 Das Vertragsmuster „Wertgrünland, Variante: Erhaltung von gesetzlich geschützten Wertgrünlandbiotopen“ (Ziffer 2.4), wird für gesetzlich geschützte Wertgrünlandbiotope angeboten.

5 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Als Gegenleistung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nach Ziff. 2.1 bis 2.4 während des Verpflichtungszeitraumes erhält die oder der Begünstigte vom Land eine flächenbezogene Ausgleichszahlung je Hektar Vertragsfläche in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung.

5.2 Höhe und Umfang der Zuwendung

- 5.2.1 Die jährliche Höhe der Zuwendung nach Ziff. 2.1 beträgt 860 € pro Hektar ohne Düngung und 830 € pro Hektar bei Festmistdüngung.
- 5.2.2 Die jährliche Höhe der Zuwendung nach Ziff. 2.2 beträgt 420 € pro Hektar ohne Düngung und 390 € pro Hektar bei Festmistdüngung.
- 5.2.3 Die jährliche Höhe der Zuwendung nach Ziff. 2.3 beträgt 890 € pro Hektar ohne Düngung und 860 € pro Hektar bei Festmistdüngung.
- 5.2.4 Die jährliche Höhe der Zuwendung nach Ziff. 2.4 beträgt 420 € pro Hektar ohne Düngung und 390 € pro Hektar bei Festmistdüngung.

5.2.5 Der Betrag wird in jährlichen Teilzahlungen zum 15. Dezember eines Jahres während der Vertragslaufzeit auf das Konto der oder des Begünstigten überwiesen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Verpflichtungszeitraum

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren jeweils für volle Kalenderjahre geschlossen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

6.2 Vertragsabweichungen

Die oder der Begünstigte ist dazu verpflichtet, der Landgesellschaft jede beabsichtigte Abweichung vom Vertrag (z. B. Übertragung des Betriebes oder von Flächen auf andere Personen, Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Landgesellschaft mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der oder die Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen. Für den Zeitraum, in dem die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann, wird keine Zuwendung gewährt. Eine Rückzahlungsverpflichtung für die vergangenen Verpflichtungsjahre besteht dadurch nicht.

Alle anderen Abweichungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Landgesellschaft.

6.3 Anpassungen, abweichende Vereinbarungen

6.3.1 Die Landgesellschaft ist berechtigt, die in den Verträgen abgeschlossenen Auflagen auf der Grundlage der Vorgaben des amtlichen Landwirtschaftlichen Flächenkatasters (Feldblockbildung auf Basis von Luftbildaufnahmen) sowie des Ergebnisses örtlicher Überprüfungen zu ergänzen, zu berichtigen und den Ausgleichzahlungsbetrag nach der tatsächlichen Größe der örtlich in Anspruch genommenen Fläche neu zu berechnen. Die Möglichkeit zur Berichtigung gilt auch für die Korrektur offener Unrichtigkeiten. Ungerechtfertigte Zahlungen, etwa aufgrund von übererklärten Flächen, sind zurückzuzahlen.

6.3.2 In den Vertrag ist eine Klausel aufzunehmen, wonach das Land den Vertrag im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen kann.

Das Land ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die oder der Begünstigte wiederholt oder so schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie die anderweitigen Verpflichtungen, verstößt.

- 6.3.3 Die Landgesellschaft kann den Vertrag und die Ausgleichszahlungen gemäß Ziffer 5 anpassen, falls die in Teil II Kapitel I Abschnitt 1.1.4 des Agrarrahmens genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über welche die in den Verträgen vereinbarten freiwilligen Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden (**Anpassungsklausel**). Dies umfasst auch Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.
- 6.3.4 Das Land ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn sich rechtliche Grundlagen ändern. Dies gilt insbesondere für Änderungen zur Anpassung der Beihilfemaßnahme an den Rechtsrahmen des folgenden Programmplanungszeitraums (**Rechtsrahmenklausel**).
- 6.3.5 Werden die Anpassungen von der oder dem Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

6.4 Stillhalteklausele

Die Beihilfe kann erst gewährt werden, nachdem sie von der Kommission genehmigt wurde.

7 Verfahren, Kontrolle und Sanktionen

7.1 Verfahren

- 7.1.1 Anträge auf Vertragsabschluss sind vor Beginn der Maßnahme jährlich bis zum 1. Juli über das Programm profil Inet digital bei der Landgesellschaft einzureichen. Die Antragsunterlagen und aktuelle Kurzinformationen bzw. Fördergebietskulissen zu den einzelnen Vertragsmustern sind über das Programm profil Inet einsehbar.
- 7.1.2 Doppelförderungen sind grundsätzlich unzulässig, so dass für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden darf. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus weiteren Förderprogrammen auf Flächen des Vertragsmusters „Wertgrünland“ oder „Grünlandlebensräume“ ist nur zulässig, wenn
- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
 - die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen beziehungsweise die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

Die Ausgleichszahlungen für die Vertragsmuster „Grünlandlebensräume“ oder „Wertgrünland“ sind wie folgt mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren kombinierbar:

- Erhaltungsverträge (Ziffer 2.2 und 2.4) mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren: jährliche Vertragszahlung abzüglich 250,-- €/ha;
- Entwicklungsverträge (Ziffer 2.1 und 2.3) mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren: jährliche Vertragszahlung abzüglich 250,-- €/ha.

Weiterhin können die Vertragsmuster „Grünlandlebensräume“ und „Wertgrünland“ mit der „Natura 2000-Prämie“ und der „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete“ des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (2023 – 2027) jeweils ohne Abzüge kombiniert werden.

7.1.3 Die Landgesellschaft bereitet die Vertragsschließung i.d.R. bis spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres vor.

7.1.4 Als Voraussetzung für die Auszahlungen (Flächenabgleich) hat die oder der Begünstigte jährlich zum 15. Mai mit dem Sammelantrag Agrarförderung (SAT) auch einen Auszahlungsantrag „Ausgleichszahlungen für Grünlandlebensräume oder Wertgrünland“ vollständig ausgefüllt beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) bzw. der regional zuständigen LLnL-Außenstelle einzureichen.

7.2 Kontrolle, Kürzungen und Sanktionen

7.2.1 Die Erfüllung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen wird durch Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

7.2.2 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes, des Landes oder dieser Richtlinie sind Kürzungen der Auszahlungen oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungsanktionen werden durch die Landgesellschaft vorgenommen. Bei der Beurteilung der Verstöße werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit berücksichtigt.

- Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.
- Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.
- Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

- Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob es bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden Jahre bei derselben oder ähnlichen Maßnahmen gibt.

Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Ausgleichszahlung einbehalten oder vollständig zurückgefordert.

Beweispflichtig dafür, dass Verstöße gegen die Verpflichtungen bzw. Auflagen des Vertrages nicht schuldhaft erfolgt sind, ist die oder der Begünstigte.

- 7.2.3 Es werden keine Zahlungen an Begünstigte geleistet, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendungen künstlich geschaffen wurden, um einen den Zielen der Förderung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

7.3 Transparenz

Entsprechend den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 10.000 Euro an Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht. Die Informationen betreffen Namen der einzelnen Beihilfenempfänger und -empfängerinnen, Art der Beihilfe und Betrag je Beihilfenempfänger und -empfängerin, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem die oder der Begünstigte tätig ist.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet am 31.12.2030.

9 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.